Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 12 Seite : 1 / 10

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH Teiletyp : CARMANI CA 20 7518

<u>Technische Daten, Kurzfassung</u> Raddaten

| Radtyp: | CARMANI CA 20 7518 | |
|------------------------|------------------------------|--|
| Art des Sonderrades: | einteiliges Leichtmetall-Rad | |
| Handelsmarke: | CARMANI | |
| Montageposition: | Vorder-und Hinterachse | |
| Radausführung: | AJ | |
| Radausführungskennz.: | A J | |
| Radgröße: | 7½Jx18H2 | |
| Rad-Einpresstiefe: | 40 mm | |
| Lochkreisdurchmesser: | 114,3 mm | |
| Lochzahl: | 5 | |
| Mittenlochdurchmesser: | 72,60 mm | |
| Zentrierart: | Mittenzentrierung | |
| Zentrierring: | BA 15 N21 | |
| geprüfte Radlast: *) | 900 kg | |
| Reifenabrollumfang: | 2091 mm | |

^{*)} Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: HONDA

| Radbefes | Radbefestigung | | | | | |
|-----------|----------------|---------------------------------------|-------------|---------|--|--|
| Auflagen- | Achse | Beschreibung der Befestigungsteile | Zubehör-Kit | Anzugs- | | |
| Kürzel | | | | moment | | |
| BF1 | 1+2 | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5 | | 110 Nm | | |
| BF2 | 1+2 | Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5 | | 120 Nm | | |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 12 Seite : 2 / 10

Auftraggeber: AD Vimotion GmbH Teiletyp: CARMANI CA 20 7518

| Typ(en): | ABE / EG | -Genehmigung(en): | | | |
|--------------------|------------------------------------|---|----------------------------|--|--|
| CU1 | e6*2001/116*0113* | | | | |
| CU2 | e6*2001/ ⁻ | 116*0114* | | | |
| CU3 | e6*2001/ ⁻ | 116*0115* | | | |
| CW1 | e6*2001/ ⁻ | 116*0120* | | | |
| CW2 | e6*2001/ | 116*0121* | | | |
| CW3 | e6*2001/ | 116*0122* | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | | |
| 110 bis 148 | Honda Accord (Limousine, Kombi) | 205/45R18 A93) N215) T86) 215/45R18 N225) 225/40R18 A93) 225/45R18 235/45R18 A01) G7L) K01) | A02) bis A10) BF1) EF0) | | |

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | | |
|-----------------------|--------------------------------|---|-----------------------|--|--|
| FK1 | e11*2001/116*0255* | | | | |
| FK2 | e11*2001 | /116*0256* | | | |
| K3 | e11*2001 | /116*0257* | | | |
| Motorleistung (kW) | | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | | |
| 73 bis 110 | Honda Civic, Honda Civic | 205/40R18 | A02) bis A10) | | |
| | Tourer (ab Modelljahr 2012) | T86) | BF1) E45) | | |
| | | 205/45R18 A01) G2P) K60) K61) T86) | | | |
| | | 215/40R18 A01) K60) K61) | | | |
| | | AUI) KOU) KOI) | | | |

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | | |
|-----------------------|------------------------------|--|-----------------------|--|--|
| FC | e11*2007/46*3633* | | | | |
| FK | e6*2007/ | /46*0256* | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | | |
| 88 bis 134 | Honda Civic 4dr (4-türig) | 215/40R18 A93) 215/45R18 G8T) 225/40R18 A93a) | A02) bis A10) BF1) | | |

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr.: 12 Seite: 3 / 10

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH Teiletyp: **CARMANI CA 20 7518**

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | | |
|--------------------|--|--|----------------------------|--|--|
| FC | e11*2007 | 7/46*3633* | | | |
| FK | e6*2007/ | 46*0256* | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen zulässige Reifengrößen Auflagen und Hinweis vorne und hinten, ggf. Auflagen | | | | |
| 88 bis 134 | Honda Civic 5dr (5-türig) | 215/40R18 A93) 215/45R18 GAX) 225/40R18 A93a) | A02) bis A10) BF1) EF0) | | |

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | | | |
|---------------|---------------------------|---------------------------------|----------------------------|--|--|--|
| FE | e6*2018/ | 858*00064* | | | | |
| Motorleistung | | | | | | |
| <u>(</u> kW) | | vorne und hinten, ggf. Auflagen | | | | |
| 105 | Honda Civic 215/45R18 | | A02) bis A10) A93) BF2) | | | |
| | | 225/40R18 | | | | |

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | | | |
|--------------------|---|--|---------------------------------|--|--|--|
| RE5 | e11*2001/116*0301* | | | | | |
| RE6 | e11*2001 | /116*0302* | | | | |
| RE7 | e11*2001 | /116*0322* | | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | | | |
| 103 bis 122 | Honda CR-V (beim Typ RE5 nur zulässig bis EG- Genehmigungs-Nr.: e11*2001/116*0301*05; beim Typ RE6 nur zulässig bis EG- Genehmigungs-Nr.: e11*2001/116*0302*05) | 225/60R18 A93) 235/55R18 A93) 245/50R18 245/55R18 | A01) bis A10) BF1) E46) K01) | | | |

TUVNORD
Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr.: 12 Seite: 4 / 10

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH Teiletyp: **CARMANI CA 20 7518**

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | | | |
|--------------------|---|--|----------------------------------|--|--|--|
| RE5 | e11*2001/116*0301* | | | | | |
| RE6 | e11*2001 | /116*0302* | | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | | | |
| 88 bis 118 | Honda CR-V (ab Modelljahr 2013; Typ RE5 nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr e11*2001/116*0301*06; Typ RE6 nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr e11*2001/116*0302*06) | 225/50R18 A94) .225/55R18 A94) | A01) bis A10) BF1) E46a) K01) | | | |

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | | |
|--------------------|----------------------------|--|----------------------------|--|--|
| RW | e6*2007/ | 46*0265* | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | | |
| 107 bis 142 | Honda CR-V, CR-V Hybrid | 235/60R18 A93) 245/55R18 A01) K01) 255/55R18 A01) K01) K02) | A02) bis A10) A11) BF2) | | |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 12 Seite : 5 / 10

Auftraggeber: AD Vimotion GmbH Teiletyp: CARMANI CA 20 7518

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | | | | |
|--------------------|---------------------------|---|------------------------|---------------------------------|--|--|--|
| ZF1 | e11*2007/46*0100* | | | | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengröß vorne und hinten, go | | Auflagen und Hinweise | | | |
| 84 bis 89 | Honda CR-Z | | | A02) bis A10) A11) BF1) | | | |
| | | 215/35R18 225/35R18 A01) K01) K04) K58) | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | zulässige Reifengröß | en, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | | | |
| | | vorne hinten | | | | | |
| | | 205/40R18 K57) | 225/35R18 K04) K58) | A01) bis A10) A11) BF1) V00) | | | |

| Typ(en): | ABE / EC | BE / EG-Genehmigung(en): | | | | | | | | |
|-----------------------|----------------------|--|-----------|---------------------------------|--|--|------------------|--|--|--|
| ZC | e6*2007/46*0425* | | | | | | e6*2007/46*0425* | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengröf vorne und hinten, g | | Auflagen und Hinweise | | | | | | |
| 60 | Honda e | 205/40R18 215/35R18 T84) 215/40R18 225/35R18 | | A01) bis A10) A94) BF1) K01) | | | | | | |
| | | zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen | | Auflagen und Hinweise | | | | | | |
| | | vorne | hinten | | | | | | | |
| | | 205/40R18 K01) | 225/40R18 | A01) bis A10) BF1) V00) | | | | | | |

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | | |
|--------------------|---------------------------|---|---------------------------------|--|--|
| RU | e6*2007/46*0158* | | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | | |
| 88 bis 96 | Honda HR-V | 215/45R18 N225) 215/45R18 M+S 225/45R18 | A01) bis A10) BF1) K01) K04) | | |

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 12 Seite : 6 / 10

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH Teiletyp : CARMANI CA 20 7518

| Typ(en): | ABE / EG-Genehmigung(en): | | | | |
|--------------------|---------------------------|--|----------------------------|--|--|
| RV | e6*2018/858*00063* | | | | |
| Motorleistung (kW) | Handelsbezeichnungen | zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen | Auflagen und Hinweise | | |
| 79 | Honda HR-V | 225/50R18 K04) 235/45R18 A93a) 245/45R18 K04) | A01) bis A10) BF1) K01) | | |

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 12 Seite : 7 / 10

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH Teiletyp : CARMANI CA 20 7518

- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Anzugsmoment: 110 Nm

BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:

Achse: 1+2

Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5

Anzugsmoment: 120 Nm

- E45) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2012:
 - Typ FK1 ab Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0255*07
 - Typ FK2 ab Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0256*07
 - Typ FK3 ab Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0257*06

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 12 Seite : 8 / 10

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH Teiletyp : CARMANI CA 20 7518

E46) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2012:

- Typ RE5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0301*05
- Typ RE6 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0302*05
- Typ RE7 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0322*03
- E46a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2013:
 - Typ RE5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0301*06
 - Typ RE6 ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0302*06
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G2P) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 195/65R15, 225/40R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7L) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/60R16, 235/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G8T) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/50R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GAX) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/40R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
 - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 12 Seite : 9 / 10

Auftraggeber : AD Vimotion GmbH Teiletyp : CARMANI CA 20 7518

K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K57) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die an der Radhauskante befindlichen Spreiznieten zur Befestigung des Kunststoffinnenradhauses sind zu entfernen,
 - die Radhauskante ist von der Stoßfängeroberkante bis 45° hinter der Radmitte komplett umzulegen,
 - das Kunststoffinnenradhaus ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- K58) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Radhauskante ist von der Stoßfängerkante bis zur Oberkante der Schwellerbeplankung komplett umzulegen,
 - die Kunststoffhalterung des Stoßfängers ist im Bereich der Stoßfängeroberkante zu entfernen.
 - die oberhalb der Stoßfängerkante befindliche Blechkante ist entsprechend der umgelegten Radhauskante aufzuweiten.
 - der Filzinnenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen und eng an der aufgeweiteten Blechkante oberhalb des Stoßfänger zu verkleben,
 - die Kunststoffradhauskante des Stoßfängers ist von der Stoßfängeroberkante bis zum hinteren Befestigungspunkt (Bereich 45° hinter der Radmitte) um 15 mm zu kürzen,
 - der Stoßfänger ist an seiner Oberkante mittels Karosseriekleber zu befestigen.
- K60) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
 - die Kunststoffverbreiterung ist im Bereich von 30° vor bis 30° hinter Radmitte auf eine Restbreite von 5mm zu kürzen und mit dem dahinterliegenden Blechradhaus zu verkleben,
 - das Kunststoffinnenradhaus ist im oben genannten Bereich entsprechend nachzuarbeiten (ausschneiden oder dauerhaft nach außen formen), so daß diese nicht weiter ins Radhaus ragt als die gekürzte Verbreiterung,
 - der Kunststoff- Befestigungssteg zwischen KS- Verbreiterungs und KS Innenradhaus ist zu entfernen.
- K61) An Achse 1 ist die hinter der Kunststoffradhauskante befindliche Blechradhauskante im Bereich 30 Grad vor und hinter Radmitte um 10mm aufzuweiten.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55751 nach §22 StVZO

Nr.: RA-001414-A0-473

Anlage-Nr. : 12 Seite : 10 / 10

Auftraggeber: AD Vimotion GmbH Teiletyp: CARMANI CA 20 7518

- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T84) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1000 kg bei LI 84. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 500 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86. Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorderund Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 12 mit den Seiten 1-10 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ CARMANI CA 20 7518 des Auftraggebers AD Vimotion GmbH

Geschäftsstelle Essen, 06.11.2024



Anlage 0

Teil1: Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen

Seite 9 von 9

Teil2: Hinweise zu den Radabdeckungsauflagen-Nrn. K01, K02, K03 und K04

Die nachfolgenden Bilder stellen die Hilfsmittel zur Erfüllung der Radabdeckung dar, die in den Radabdeckungsauflagen beschrieben sind.

Bei diesen Hilfsmitteln handelt es sich um Gummileisten (schraffiert dargestellt) die mit einem Karosseriekleber beaufschlagt sind. Der Kleber ist auf der Gummileiste so aufgebracht, dass bei der Montage eine Verklebung der äußeren Kotflügelkante mit der Gummileiste erfolgt.

Bei vorschriftsgemäßer Durchführung der Montage ist eine dauerhafte und sichere Befestigung der Gummileisten an der Karosserie gewährleistet.

Diese Gummileisten sind im Karosseriefachhandel, als Meterware in verschiedenen Breiten, erhältlich. Unter Verwendung dieser Leisten ist die Herstellung einer Verbreiterung bis zu 10 mm zulässig.



